

3./VIII. 1916

29³

Gewinnaufschläge in der Kriegszeit. Die Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen hat bereits zu einer Reihe von gerichtlichen Entscheidungen geführt, in denen über die zulässige Höhe des Gewinnaufschlags beim Kleinhandel mit Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen Grundsätze aufgestellt sind. Neuerdings ist nun wieder ein Urteil des Reichsgerichts zu dieser Frage ergangen, das für den Kleinhandel sehr beachtenswerte Ausführungen enthält, weil es auch die Frage klärt, ob ein durch die Kriegszeit infolge verminderter Einnahmen verringerter Unternehmergewinn bei der Bemessung des Gewinnaufschlags berücksichtigt werden darf. Ein Kolonialwarenhändler war von einem Landgericht wegen Preiswuchers verurteilt, weil er beim Kleinverkauf von Reis einen über den normalen Aufschlag hinausgehenden Gewinn berechnet hatte. Der Verurteilte führte zu seiner Entschuldigung an, daß die während des Krieges gleichgebliebenen allgemeinen Unkosten bei einem verringerten Gesamtumsatz einen höheren Gewinnaufschlag notwendig machten, wenn Vermögensverluste vermieden werden sollten. Demgegenüber führt das Reichsgericht aus, diese Auffassung laufe darauf hinaus, daß der Angeklagte der Ansicht sei, er dürfe seine durch den Krieg erlittenen Vermögensverluste auf die Verbraucher abwälzen. Diesem im Frieden an sich zulässigen und durch Angebot und Nachfrage von selbst geregelten Verfahren wolle eben die Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 entgegenreten. Die Kriegsnote solle von allen gemeinsam getragen werden. Ein durch verminderten Umsatz verringerter Unternehmergewinn aus dem ganzen Geschäftsunternehmen dürfe deshalb nicht dadurch ausgeglichen werden, daß aus dem verminderten Rohertrag ein prozentual erhöhter Reinertrag gewonnen wird. Das Reichsgericht habe ferner bereits ausgesprochen, daß auch ein verminderter Reingewinn aus anderen Waren nicht dadurch ausgeglichen werden dürfe, daß aus den in der Verordnung bezeichneten Gegenständen ein größerer Gewinn gezogen wird. Denn alles dies würde dem Zwecke der Verordnung widersprechen, bei diesen Gegenständen den Preis in mäßigen Grenzen zu halten.